



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1424/0030-III/1/a/2013

Wien, am 27. Juni 2013

An das

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2  
1031 W I E N

Zu GZ BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMG  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“  
oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der  
Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Es darf angeregt werden, in § 6 des Entwurfes folgenden zusätzlichen Absatz aufzunehmen:

*„Polizeipsychologinnen oder Polizeipsychologen sind jene Berufsangehörigen, die auf  
Grundlage eines aufrechten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses  
im Rahmen des Fachdienstweges dem Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für  
Inneres unterstellt sind. Die Bezeichnung „Polizeipsychologin“ oder „Polizeipsychologe“ ist  
diesen Personen vorbehalten.“*

Die Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes des BM.I sind in ihrer fachlichen Ausformung  
höchst berufsspezifisch. Polizeipsychologen und Polizeipsychologinnen erfüllen für das BM.I  
als unmittelbare Dienstbehörde besondere Aufgaben im Bereich der Klinischen Psychologie  
und der Gesundheitspsychologie. Die Arbeitsschwerpunkte erfordern teilweise besondere  
Kenntnisse, die von keiner anderen fachpsychologischen Berufsgruppe abgedeckt werden  
können. Die Polizeipsychologie arbeitet bei Bedarf in engem fachlichem Austausch mit dem  
Chefärztlichen Dienst bzw. Polizeiamtsärzten der Linienorganisation zusammen und stellt  
dieser Umstand an sich – wie bei Militärpsychologen und Militärpsychologinnen – ein  
Spezifikum im Vergleich zu anderen fachpsychologischen Berufsgruppen dar.


Polizeipsychologen und Polizeipsychologinnen unterliegen zwar gemäß dem vorliegenden Bundesgesetz als Berufsangehörige dem Psychologengesetz, darüber hinaus jedoch bestimmten Regeln des BM.I, insbesondere hinsichtlich der Verschwiegenheit, die in Zusammenhang mit Verpflichtungen gegenüber der Dienstbehörde nicht einzuhalten ist.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	tcqulwrbQ9hC8/n3B8Hr5rYZ4HYMaZWrsPJ05uY6raTr1Eh3n6aods0N0HL+oOwGE5/72qJpW920rFn7kU43XASK5pSHZ+OVs6zOLQ250hnsGaind4FRsxie4L6E6thz33X7fLyPNTBA+CbT5LV+LUPbNg/ScG59vDjJksk0OD/oELV5gLRA2kJN1sIpV06LE92V1730ocajxRuT7KGfStgEV0tI8J+p8vVn4Jv3e4y6juZ1PNXI+SaxwNYbgRJsz8XbXytpCb0FpmdzJzBSdafj2c/gXTJDBZok+UmwXXbpTOGHewgJXD+m0JCwFAB07U2FRBabG9xI9f1CKw4YAQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-28T07:38:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	